

BESCHLUSSVORLAGE V0659/18 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	
	Telefon	3 05-1580
	Telefax	3 05-15 98
	E-Mail	standesamt@ingolstadt.de
Datum	12.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Friedhofssatzung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die neugefasste Friedhofssatzung wird entsprechend Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die letzte Neufassung der Friedhofssatzung erfolgte 1996. Eine grundsätzliche Überarbeitung mit folgenden wesentlichen Änderungen macht eine Neufassung der Friedhofssatzung notwendig.

Liberalisierung der Grabmalordnung

In geschützten Grababteilungen mit strengeren Gestaltungsvorschriften ist die Nachfrage nach Gräbern in den letzten Jahren gesunken. Ein Veräußern der Nutzungsrechte in diesen Abteilungen wird für die Friedhofsverwalter immer schwieriger. Daher wird die bisher recht große Anzahl an Grababteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften bis auf wenige Abteilungen reduziert. Es gelten damit in vielen Bereichen nur noch die einfachen Gestaltungsvorschriften, die auf übliche Grabgrößen, die Sicherheit des Grabmals und die Würde des Friedhofs abstellen. Gleichzeitig werden die Gestaltungsvorschriften in den dann noch bestehenden geschützten Abteilungen gelockert, so dass den Grabnutzern nun erheblich mehr Spielraum bei der Gestaltung des Grabmals zur Verfügung steht. Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Liberalisierung der Grabmalordnung wurden Vertreter der Steinmetzinnung eingebunden.

Einführung von Biournen

Für Urnenbeisetzungen dürfen zukünftig nur noch Bioaschekapseln verwendet werden. Erfolgt eine Beisetzung der Urne in der Erde, so muss auch die Überurne biologisch abbaubar sein. Bisher bestehen die Aschekapseln und auch die Überurnen häufig aus Metall, die bei einer Zersetzung das Erdreich belasten. Biournen können zukünftig dann auch nach Ablauf der Ruhefrist ausnahmslos im bestehenden Erdgrab bleiben. Bisher mussten die Überurnen, nicht jedoch die Asche der Verstorbenen dann entfernt werden.

Anpassung der Öffnungszeiten

Die Friedhofsöffnungszeiten werden zwischen September und Februar tatsächlich ausgeweitet. In diesen Monaten bleiben die Friedhöfe jeweils zwei Stunden länger unverschlossen, was auch Berufstätigen mehr Möglichkeiten bietet einen Friedhofsbesuch zu machen.

Satzungsgemäß aber sind offizielle Öffnungszeiten grundsätzlich aus haftungsrechtlichen Gründen kürzer zu halten, denn in diesen Öffnungszeiten hat der Friedhofsträger die Verkehrssicherungspflichten (z. B. Beleuchtung, Räum- und Streudienst, Kontrollen) zu garantieren. Wollte man die Öffnungszeiten bis in die Nachtstunden ausdehnen, wären die Verkehrssicherungspflichten in diesen Zeiten sicherzustellen. Auf Friedhöfen, die typischerweise unbeleuchtet sind, ist dies organisatorisch, rechtlich und personell nicht möglich.

Aus diesen haftungsrechtlichen Gründen erfahren die offiziellen Öffnungszeiten eine Erweiterung um eine Stunde, tatsächlich wird aber gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, den Schließdienst in den Abendstunden erst eine Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten einzusetzen. An besonderen Tagen wie Allerheiligen und Hl. Abend erfolgt die Schließung erst um Mitternacht. Diese praxisorientierte Besuchsregelung wird zunächst bis Ende 2019 getestet und die Erfahrungen ausgewertet.

Vorlauffrist für Bestattungen

In den letzten Jahren wurden Urnen oft erst am Tag der Bestattung auf die städtischen Friedhöfe gebracht. In Einzelfällen wurden Urnen erst wenige Minuten vor Beginn der Trauerfeier durch die Bestatter angeliefert. Um eine Verzögerung der Trauerfeier für den Bürger zu vermeiden und auch um die betriebsinternen Abläufe zu optimieren sind Urnen und Särge künftig spätestens einen Tag vor der Bestattung auf den Friedhof zu bringen.

Grabrechtsverlängerungen

Etwa 30 % der Grabrechtsverlängerungen erfolgen nur für ein Jahr. Der hohe Verwaltungsaufwand hierfür (Erstellen eines Anschreibens, Portokosten, Beratung, Erstellen eines Gebührenbescheides und einer Annahmeanordnung in städtischen Finanzverfahren, Buchung der Einnahme durch die Stadtkasse) deckt teilweise nicht die erzielten Grabgebühreneinnahmen (z. B. Urnengrab für ein Jahr 29 Euro). Daher ist es notwendig, Gräber künftig für mindestens drei Jahre verlängern zu können. Bei geringem Einkommen kann der Grabnutzungsberechtigte wie bisher Ratenzahlung oder Stundung beantragen.

Verbot von Kies und Schotter in Rasenabteilungen

In Rasenabteilungen bereitet es dem Gartenamt zunehmend Schwierigkeiten zu mähen, da um Gräber Kies oder Schotter gestreut wurde. Durch aufgewirbelte Steinchen entsteht eine Unfallgefahr für Mitarbeiter und Besucher des Friedhofs.

